

FÖRDERANTRAG

Erwerb von allgemeinen Belegungsrechten
Mietwohnungen

Datum der Antragstellung:

Eingangsvermerk

an die

**Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)
Geschäftsbereich Wohnraumförderung
Holzhofstr. 4
55116 Mainz**

Beantragt wird

für die in der Wohnungsübersicht (siehe Seite 4) näher bezeichnete(n) Wohnung(en)

ein Zuschuss über EUR

1. Antragssteller

Name, Vorname/Firma*		Rechtsform*	
Straße/Haus-Nr./Postfach		Telefon	
PLZ/Ort		Fax	
Ansprechpartner		E-Mail	

2. Objekt

Straße/Haus-Nr.	
PLZ/Ort	

Wurden bauliche Maßnahmen durchgeführt, die aufgrund ihres Umfangs zu einer Neueinstufung der Mietwohnung in eine jüngere Baualtersklasse geführt haben?

Nein

Ja, Fertigstellung am¹

Grundbuch

Erbbaugrundbuch

Wohnungsgrundbuch - Miteigentumsanteile

Grundbuch von	Blatt	Flur	Flurstück	Größe in m ²
Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte/r	Anteil	Eigentümer/Erbbauberechtigte/r seit		

Zusatzangaben bei Erbbaurechten:

Grundstückseigentümer*	Laufzeit des Erbbaurechtes in Jahren	Restlaufzeit des Erbbaurechtes in Jahren	jährlicher Erbbauzins EUR

* Verbindliche Erklärung Seite 2 Nr. 2

¹Falls ja, ist die Bezugsfertigkeit nach Durchführung der baulichen Maßnahmen für den 10-Jahreszeitraum maßgeblich.

3. Verbindliche Erklärung der/des Antragsteller/s

1. Für die in der Wohnungsübersicht aufgeführten Wohnungen bestehen keine anderweitigen Miet- und/oder Belegungsbindungen.*
2. Mir/uns ist bekannt, dass dem Erwerb von allgemeinen Belegungsrechten Subventionen der öffentlichen Hand zugrunde liegen. Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass die zu den in diesem Antrag und seinen Anlagen mit * gekennzeichneten Angaben subventionserheblich sind. Ich versichere/wir versichern, dass mir/uns deren Subventionserheblichkeit und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gem. § 264 StGB bekannt sind. Auf die Vorschriften des Subventionsgesetzes insbesondere die Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wurde ich/wurden wir hingewiesen.
3. Der Antragsteller ist nach § 3 Subventionsgesetz verpflichtet, der ISB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteiles entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteiles erheblich sind. Die ISB ist berechtigt, im Einzelfall Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers bei Dritten einzuholen, sofern dies für die Antragsbearbeitung und die Verwaltung des ISB-Darlehens erforderlich ist.
4. Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Nutzung von Datenverarbeitungssystemen. Dafür ist die Speicherung und Verarbeitung der im Antrag vorgesehenen Daten nach den Vorgaben von Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP) erforderlich. Die Daten werden nur den mit der Antragsbearbeitung und -abwicklung unmittelbar befassten Behörden zugänglich gemacht, soweit dies für die Antragsbearbeitung und Antragsabwicklung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Eine Verwendung für andere Zwecke, ausgenommen die Erstellung von Statistiken, die keinen Rückschluss auf einzelne Unternehmen oder Förderfälle zulassen, ist ausgeschlossen. Im Falle einer Bewilligung kann unternehmensbezogenen Art, Umfang und Zweck der Förderung veröffentlicht werden.
Für Einzelheiten zur Datenverarbeitung wird Bezug genommen auf die Anlage Datenschutzinformation.
5. Es wird bestätigt, dass die Anlage Datenschutzinformation zur Kenntnis genommen wurde. Dies gilt insbesondere für das Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung gem. Art. 21 DSGVO.

4. Hinweise

1. Grundlagen dieses Antrages sind
 - das Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)
 - die für das Mietwohnungsprogramm gültige Verwaltungsvorschrift
 - die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung
 - die Landesverordnung über die Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung
 - die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung)
2. Ein Rechtsanspruch auf die beantragten Fördermittel besteht nicht.

Bei Zuschussgewährung Überweisung an:

Kontoführendes Institut			
Kontoinhaber			
IBAN		BIC	

Datum	Ort	Unterschrift(en) Antragsteller
-------	-----	--------------------------------

Bei der Antragstellung hat/haben mitgewirkt:

	Unterschrift(en)

5. Erforderliche Unterlagen/Nachweise

Die Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn die für Sie zutreffenden nachstehend genannten Unterlagen vorgelegt werden.

Dem Antrag liegt bei:

unbeglaubigter Grundbuchauszug	Der Auszug muss neueren Datums sein und alle Abteilungen des Grundbuches enthalten. Er ist auf Antrag bei dem für den Bauort zuständigen Amtsgericht (Grundbuchamt) erhältlich.
Selbstauskunft mit Immobilienübersicht*	Den hierzu erforderlichen Vordruck erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.isb.rlp.de .
Registerauszug	Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, so ist ein Auszug aus dem entsprechenden Register beizufügen. Er ist bei dem Amtsgericht erhältlich, bei dem die Eintragung erfolgte.
Auszug aus Transparenzregister / Gesellschafterliste bei GmbHs	Bei juristischen Personen des privaten Rechts oder eingetragener Personengesellschaft ist ein Auszug aus dem Transparenzregister vorzulegen. Bei GmbHs ist zusätzlich eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen.
Bestätigung der Standortgemeinde* (Anlage 1)	Das Formular "Bestätigung der Standortgemeinde" ist für die Bearbeitung des Antrages erforderlich. Füllen Sie die Wohnungsübersicht (Seite 4) aus und reichen Sie die Anlage 1 und die Seite 4 zur Bestätigung bei der Standortgemeinde ein. Nach erfolgter Bestätigung kann der Antrag bei der ISB eingereicht werden.

Wohnungsübersicht

Allgemeine Belegungsrechte können für eine **Bindungsdauer** von **zehn** Jahren vereinbart werden

- an einer zur Vermietung und Nutzung freien Wohnung oder
- an vermieteten Wohnungen, sofern die Wohnberechtigung der Mieter nachgewiesen werden kann. Der Nachweis ist mit Formblatt (Anlage zur Fördervereinbarung) vor Auszahlung des Zuschussbetrages der ISB zu bestätigen).

Die Wohnungen müssen mind. seit 10 Jahren bezugsfertig sein. Nach Durchführung baulicher Maßnahmen, die aufgrund ihres Umfangs zu einer Neueinstufung in eine jüngere Baualtersklasse geführt haben, ist die Bezugsfertigkeit nach Durchführung der baulichen Maßnahme für den 10-Jahreszeitraum maßgeblich.

Der **Multiplikator** beträgt **119,4070**.

Formel:
Preisunterschied * Multiplikator * Wohnfläche = Förderbetrag

Beispiel:
 $0,75 \text{ €} * 119,4070 * 70 \text{ m}^2 = 6.268,87 \text{ €}$

Der Wert Preisunterschied entspricht 15% des Mittelwertes des für die Wohnung maßgeblichen Mietspiegelfeldes bzw. einer anderen, vergleichbaren Mietpreisübersicht (einschließlich von Zu- und Abschlägen wegen der Beschaffenheit und Lage der Wohnung, die im Mietspiegel oder in der Preisübersicht ausdrücklich vorgesehen sind).

Ifd. Nummer	Wohnung (Straße, Hausnr.)	Wohnung (Stockwerk, Lage im Stockwerk)	Zahl der Wohnräume	Baujahr	Datum Bezugsfertigkeit/ Fertigstellung nach baulicher Maßnahme	Die Wohnung ist vermietet		Mittelwert des Mietspiegels bzw. vergleichbare Durchschnittsmiete in EUR je m ²	Preisunterschied in EUR je m ²	Wohnfläche (gerundet auf volle m ²)*	Förderbetrag in EUR
						x = nein	x = ja, mit aktuellem WBS ¹				
1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
										Gesamtbetrag* =	

Stand: 5. Mai 2023

Unterschrift(en) Antragsteller

Unterschrift und Stempel für die Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung

¹ Sofern kein aktueller WBS (Wohnberechtigungsschein) vorgelegt werden kann, kann eine vermietete Wohnung nicht gefördert werden.

Bestätigung und Stellungnahme der Standortgemeinde gemäß der Verwaltungsvorschrift zur „Sozialen Mietwohnraumförderung“; hier: Objekt (Wohnungsübersicht Seite 4)

Antragsteller		PLZ/Bauort		Straße	
---------------	--	------------	--	--------	--

1. Stellungnahme hinsichtlich des örtlichen Bedarfs an belegungsgebundenen Mietwohnungen

Der Antrag zum Erwerb von allgemeinen Belegungsrechten wird **befürwortet, weil**

die Wohnung(en) in einer Gemeinde liegt(en), die der Fördermietenstufe 7, 6, 5 oder 4 zugeordnet ist und Bedarf nach geförderten Mietwohnungen hinsichtlich des angebotenen Wohnungstyps besteht,

die Gemeinde der Fördermietenstufe zugeordnet ist, und

der Erwerb der Belegungsrechte dazu dienen soll, sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen oder zu erhalten,

das Objekt mit der/den zu fördernden Wohnung(en) von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist oder im Fördergebiet des Programms „Soziale Stadt“ liegt,

das Objekt mit der/den zu fördernden Wohnung(en) in einem Ober- oder Mittelzentrum liegt oder in dessen unmittelbaren Einzugsbereich oder in der Gemeinde ein starker Zuwachs an Arbeitsplätzen gegeben ist und daher ein Bedarf an den zu fördernden Wohnungen besteht (bitte erläutern),

folgende sonstige Gründe für den Bedarf an allgemeinen Belegungsrechten sprechen (bitte erläutern)

2. Bestätigung

- a) der Angaben in den Spalten 6 und 7 der Wohnungsübersicht (siehe Seite 4)
- b) dass keine anderweitigen Belegungsbindungen und/oder Mietbegrenzungen (z. B. durch Modernisierungsförderung) bezogen auf jede zu fördernde Wohnung bestehen.
- c) dass die Vermietbarkeit der zu fördernden Wohnung gegeben ist (Geeignetheit des Wohnraums zur dauernden Wohnnutzung).

Stadt, Gemeinde, Verbandsgemeinde	
Sachbearbeiter	
Telefon	
E-Mail	

Datum	Unterschrift und Stempel für die Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung

Datenschutzinformation

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) sowie ihrer Tochterunternehmen (WFT, FIB, IMG, S-IFG, VC RN, VcR, VcS, VcV, VcW, VRT, VMU, RIM, FSG, Peristyl und VRH) über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
Vorstand
Holzhofstraße 4
55116 Mainz
Telefon: 06131 6172-0
isb-marketing@isb.rlp.de

1.1. Kontakt zur Person des Datenschutzbeauftragten (DSB):
datenschutz@isb.rlp.de

1.2. Sie können sich auch per Post an den/die DSB wenden. Die Angabe des Namens ist nicht erforderlich.

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

2.1. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO)

Die von der ISB verarbeiteten personenbezogenen Daten sind für die Beratung, die Vorbereitung der Beratungsunterlagen, einen Vertragsabschluss sowie die Bearbeitung nach Vertragsabschluss erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass eine Förderung nur möglich ist, wenn die personenbezogenen Daten verarbeitet und an die jeweiligen Förderungspartner (bspw. Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz) weitergeleitet werden dürfen.

Beispiele: Vergabe und Abwicklung von Förderkrediten, Zuschüssen, Beteiligungen und Bürgschaften. Einzelheiten sind den Förderunterlagen und dem Kredit- bzw. Beteiligungsvertrag zu entnehmen.

2.2. Zur Erfüllung von rechtlichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)

Die ISB ist rechtlich verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen zu lassen und die Offenlegungspflichten gegenüber staatlichen Stellen zu erfüllen. Dies erfolgt zu folgenden Zwecken: Kreditwürdigkeitsprüfung, Betrugsprävention, Geldwäscheprävention sowie Risikobewertung.

2.3. Zur Erfüllung von berechtigten Interessen auf der Basis von öffentlichen Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO)

Die ISB wird im Rahmen ihrer Förderangelegenheiten im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz tätig. Rechtliche Grundlage ist das Landesgesetz über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISBLG). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Wahrung der berechtigten Interessen der ISB oder des Landes sowie den sonstigen Stellen erforderlich. Die berechtigten Interessen können aus der öffentlichen Aufgabe und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse und gesetzlicher Bestimmungen abgeleitet werden.

2.4. Zur Wahrung der berechtigten Interessen der ISB (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten (z.B. für die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche).

2.5. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. für die Zusendung von Informationen über Veranstaltungen / Informationen über Änderungen zu aktuellen Konditionen) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mündlich, schriftlich, per E-Mail oder Fax widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass der Widerruf für die Zukunft wirkt.

3. Wer bekommt meine Daten?

3.1. Weitergabe innerhalb der ISB und von Tochtergesellschaften an die ISB

Innerhalb der ISB erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch Auftragsverarbeiter (z.B. in der IT oder für das Consulting) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten.

Die zur Erfüllung der vorbezeichneten Zwecke notwendigen Daten lassen die auf Seite 1 aufgeführten Tochtergesellschaften der ISB durch die zentralen Abteilungen der ISB (z. B. EDV, Rechnungswesen) verarbeiten und speichern. Daher ist es erforderlich, Daten der Tochtergesellschaften an die ISB weiterzuleiten. Es werden nur die jeweils erforderlichen Daten übermittelt. Dem Datenschutz wird durch vertragliche Vereinbarungen – zum Beispiel Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag – Rechnung getragen.

3.2. Zusammenarbeit zwischen ISB und anderen Behörden im Land Rheinland-Pfalz

Die ISB wird im Rahmen ihrer Förderangelegenheiten im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz tätig. Die Antragsannahme für Anträge der ISB erfolgt gegebenenfalls über die unteren Verwaltungsbehörden. Im Rahmen der Antragsbearbeitung und der laufenden Verwaltung werden Daten zwischen der ISB und den unteren Verwaltungsbehörden ausgetauscht.

3.3. Weiterleitung im Rahmen von Ko-Finanzierungen und Garantieübernahme

Soweit erforderlich arbeitet die ISB mit Refinanzierungspartnern und Garantiegebern (z.B. KfW und Andere) zusammen und leitet entsprechend Daten weiter, da diese ebenso berechtigt sind, Einblick in die Kreditunterlagen zu nehmen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Bei Krediten, Zuschüssen bzw. Beteiligungen aus Mitteln verschiedener EU-Programme bestehen gegenüber dem Land, der Europäischen Kommission sowie den nationalen und europäischen Rechnungshöfen Informationspflichten zu den geförderten Projekten.

3.4. Weiterleitungen im Rahmen der Finanzaufsicht

Die ISB weist darauf hin, dass möglicherweise erhobene Daten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank und an Landes-, Bundes- und Europabehörden zum Zwecke der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse und gesetzlicher Bestimmungen und zu im Rahmen des Fördergeschäftes erforderlichen Auswertungs- und Planungszwecken weitergeleitet werden.

3.5. Sonstige Weiterleitungen

Des Weiteren werden im Rahmen der Bonitätsanalyse die der ISB von Ihnen zur Verfügung gestellten Jahresabschlüsse gegliedert und ausgewertet. Die Auswertung der anonymisiert übermittelten Daten erfolgt durch die S Rating und Risikosysteme GmbH. Dieses gilt auch für das vom Kreditgeber durchgeführte Rating. Dem Datenschutz wird hierbei durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen – Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag – Rechnung getragen.

Es ist von der ISB nicht beabsichtigt, personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

4. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

5. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)?

Die ISB nutzt keine automatisierten Verarbeitungsprozesse einschließlich Profiling zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung (Art. 22 DSGVO).

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach

Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO).

Es besteht nach Artikel 21 EU DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die ISB. Möchten Sie das Widerspruchsrecht ausüben, können Sie sich direkt an den/die DSB wenden. Hier werden auch Ihre Fragen zum Umfang des Widerspruchsrechtes beantwortet.

7. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der ISB müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung die ISB gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die ISB den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

8. Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Bei grundsätzlichen Bedenken/Beschwerden im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie sich an die für die ISB zuständige Datenschutzaufsicht wenden:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz
Telefon: 06131 20824